

ERNEUERTES
EDICT

WEGEN
CONFISCATION
DES GESAMTEN VERMÖGENS
DERER
DESERTEURS

von der
ARMÉE,
UND DERER,
SO SONSTEN VON SOLCHER AUSGETRETEN,

Auch daß denenselben nicht das allergeringste zugewandt,
noch nachgeschicket werden soll.

De Dato, Berlin, den 24. September 1749.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königlichen Preussischen Privilegirten Buchdruckern,
H. und F. KORSTEN.



Wir FRIDERICH von GOTTES GNADEN, KÖNIG in PREUSSEN, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwar schon vorhin in unterschiedenen Edictis, und insonderheit unterm 1. Martii 1706. 9. Maji 1714. 19. Febr. 1718. und 12 Junii 1743. auch sonst hin und wieder in denen, wegen der Deserteurs und der Enrollirten, welche derer Krieges-Dienste halber austreten, ergangenen Verordnungen und Patenten deutlich enthalten, das wenn jemand Unserer Vasallen, Landsassen und Unterthanen, seiner Pflicht vergessen, und von der Armée desertiren, oder auch sonst ausser Landes entweichen würde, dieselben ihres Vermögens, so wohl des gegenwärtigen, welches sie besitzen, als auch was sie über kurz oder lang an Erbschaften, oder sonst ex quocunque titulo herrührenden Forderungen und Anfall zu hoffen haben, durch solche pflichtvergeßene That sofort verlustig seyn, und solches der Invaliden-Casse heimfallen, auch deshalb das Vermögen derer Ausweichenden, von der Obrigkeit annotiret, und ihre Desertion oder Entweichung gehörigen Orthes angezeigt werden solle. Und aber Wir mißfällig vernommen, das solches, mit behöriger und zureichender Exactitude, nicht observiret worden, vielmehr Exempel vorhanden; das denen Deserteurs und denen Ihrigen das Vermögen, und die Revenues davon, heimlich verabfolget werden wollen; Als haben Wir nöthig gefunden, zu jedermanns Verwarnung mit Bestätigung aller deshalb ergangenen Edicten und Verordnungen, hiermit nochmahls festzusetzen, das Inhalts dererfelben, aller austretenden Ober- und Unter-Officiers auch Gemeinen und Enrollirten Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliches und unbewegliches, auch ausstehende Schulden, sofort, als einer von seinem Regiment, Battaillon und Garnison desertiret, oder wegen derer Krieges-Dienste und sonst austritt, von der Zeit und Stunde an, der Invaliden-Casse heimgefallen seyn, und denen Entwichenen nichts davon,

auch keine Revenuen oder Zins, und wie es Nahmen haben mag, verabfolget werden soll, es sey denn, das Wir wie bishero in einigen Fällen von Uns geschehen, aus lauterer Gnade Pardon ertheilten oder zum Faveur derer nächsten Anverwandten, oder Schadloshaltung des Regiments, Compagnie und Gläubigern auf eingelauffene Berichte, ein anderes ausdrücklich verordnen würden. Und damit alles desto genauer beobachtet werden möge; Als wollen und befehlen Wir

1.) Dafs so bald die Ausweichung eines Ober-oder Unter Officiers und Gemeinen in Reih und Glied stehenden Soldaten, bey dem Regiment, dessen Chef, Commandeur, oder Capitain, von dessen Compagnie einer desertiret und austritt, bekandt wird, solches nach Anweisung der Circulair-Ordre vom 12. Junii 1743. an das General-Auditoriat berichtet, und zugleich, so viel als von dessen Vermögen bewußt ist, angezeigt, auch an diejenige Obrigkeit, worunter es befindlich seyn mögte oder könnte, von Regiments wegen geschrieben werden soll, auch soll hiernächst wenn der Deserteur oder Ausgewichene, auf gewöhnliche Citation ausbleibet, und über denselben erkand wird, in den Spruch des Krieges-Gerichts, der Confiscation gedacht, und die Sententz an das General-Auditoriat eingesandt, von selbigem aber dieser Spruch dem General-Ober-Finantz-Krieges-und Domainen-Directorio communiciret werden, damit solches zum Besten der Invaliden-Casse, wegen Annotation, Einziehung und Beytreibung des confiscirten Vermögens das nöthige verordnen kann.

2.) Alle Obrigkeiten und Gerichts-Herren jeden Orthes, sie mögen Ober-oder Unter-Gerichte haben, wie auch Beamte, Magistræte, Stadt-Richter und Schultzen auf dem Lande, sollen auch schuldig seyn, sofort, als sie von Desertion oder Ausweichung, eines Ober-und Unter-Officiers, gemeinen Soldaten und Enrollirten, etwas vernehmen, sich dessen genau zu erkundigen, und an das General-Auditoriat und Regiment, wie auch an die Krieges-und Domainen-Cammer zu melden, indessen aber wegen Annotation des Vermögens, und das nichts davon abhanden komme, das nötige zu veranstalten, auch haben sowohl das General-Auditoriat als die Krieges-und Domainen-Cammern an das General-Directorium davon Nachricht zu geben.

3.) Auf gleiche masse, wie vorstehend, von erlangter Wissenschaft und nötiger Anzeige einer beschehenen Ausweichung verordnet ist, soll auch in dem Fall, wenn einem Deserteur und ausgetretenem Unterthan, in-oder ausserhalb Landes eine Erbschafft, Fidei-Commiss, Vermächtniß, oder ex quocunque titulo, etwas anheim fällt und zuwächst, es ebenfals berichtet, und, das nichts davon abhanden komme, besorget werden.

4.) Anlangend die Anverwandte eines Deserteurs und austretenden Unterthanen, so bald sie davon Wissenschaft bekommen, sollen es der Obrigkeit anzeigen, und dem Entwichenen, weder von seinem Vermögen etwas abfolgen lassen, noch auch von dem ihmrigen etwas aus Mitleiden zusenden, wornach auch bey denen noch verhandenen Lehn-Güthern, die Mitbelehnten bey Verlust der Mitbelehnschafft, sich zu achten haben.

Woferne nun in einem oder anderm Punkte, wie vorstehet; darwieder gehandelt würde, wollen Wir solche Uebertretung dieses Edicts genau untersuchen lassen, und hat jeder Contravenient, er sey wer er wolle, da er seiner Pflicht und des Uns schuldigen Gehorsams vergisset, harte Bestrafung an Leib, Gefängniß, oder Geld-Busse zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach sämtlicher Generalität, auch allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Battaillons und Garnisons imgleichen sämtlichen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, dem General- Auditoriat, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Persohnen, wie nicht weniger Unserm General-Ober-Finantz-Krieges-und Domainen-Directorio und allen Unsern hohen und niedrigen Justitz-Collegiis, auch Krieges-und Domainen-Cammern, allen Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten und Beamten, und sämtlich Unsern Bedienten, Vasallen, Landsassen und Unterthanen, auch den Officio Fisci, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, so lieb einem jedem Unsere Königl.Gnade seyn mag und er sich von Strafe zu hüten hat.

Und damit niemand hierunter sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So verordnen Wir, das dieses Edict im Druck publiciret, bey allen Regimentern, Battaillons und Garnisonen, auch überall in Unserm Königreich und Landen, von denen Cantzeln abgelesen, an Kirchthüren, Thoren der Städte und Rathhäusern auch auf dem Lande gewöhnlichen Orts, angeschlagen werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 24. Septemb. 1749.

Friderich.



